



Kanton Luzern

Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht

für natürliche Personen (unbeschränkte Steuerpflicht)

Einjährige Gegenwartsbemessung

Das System der einjährigen Gegenwartsbesteuerung ist auf ganzjährige Verhältnisse zugeschnitten. Das Einkommen bemisst sich nach den Einkünften, die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) zufließen. Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist keine Umrechnung des Einkommens vorzunehmen. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen sind identisch. Veränderungen in der Zusammensetzung des Einkommens wie sie bei Berufswechsel, Stellenantritt oder -aufgabe usw. entstehen, werden sofort berücksichtigt. Zu- und Wegzüge innerhalb der Schweiz lösen grundsätzlich keine unterjährigen Verhältnisse aus. Für die Besteuerung und die Veranlagung wird ausschliesslich auf die Verhältnisse am 31. Dezember abgestellt. Tarife und Sozialabzüge richten sich nach den Verhältnissen am 31. Dezember.

Unterjährige Steuerpflicht

Eine unterjährige Steuerpflicht entsteht nur bei Zuzug vom sowie Wegzug ins Ausland, durch Tod einer steuerpflichtigen Person während der Steuerperiode sowie beim Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Steuer und umgekehrt.

Was gilt bei einem Zuzug aus dem Ausland?

Sofern der Zuzug vom Ausland nach dem 1. Januar stattfindet, sind die seit dem Zuzug in den Kanton Luzern erzielten Einkünfte und Abzüge sowie das Vermögen per 31. Dezember zu deklarieren. Zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes rechnet die Steuerbehörde die regelmässigen Einkünfte und Abzüge auf einen Jahreswert um. Die steuerpflichtige Person selbst muss keine derartigen Umrechnungen vornehmen.

Was gilt bei einem Wegzug ins Ausland?

Sofern der Wegzug ins Ausland nach dem 1. Januar stattfindet, sind die bis zum Wegzug aus dem Kanton Luzern erzielten Einkünfte und Abzüge sowie das Vermögen per Wegzugsdatum zu deklarieren. Zur Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes rechnet die Steuerbehörde die regelmässigen Einkünfte und Abzüge auf einen Jahreswert um. Die steuerpflichtige Person selbst muss keine derartigen Umrechnungen vornehmen.

Tod in der Steuerperiode

Stirbt eine steuerpflichtige Person, sind die erbberechtigten Personen verpflichtet, eine Steuererklärung vom 1. Januar bis zum Todestag einzureichen.

Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode

Beim Tod eines Ehegatten wird die Besteuerung bis zum Todestag gleich vorgenommen wie bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Wegzug ins Ausland.

Es gelten die Regeln der unterjährigen Steuerpflicht. Für die Satzbestimmung umzurechnen sind das regelmässig fließende Einkommen und die Abzüge, bei denen die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Nach dem Tod eines Ehegatten ist daher eine «gemeinsame» Steuererklärung einzureichen, welche das Einkommen während der gemeinsamen Steuerpflicht und das Vermögen am Todestag deklariert.

Für die restliche Steuerperiode wird der überlebende Ehegatte besteuert, wie wenn er neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre. Es sind die Grundsätze der unterjährigen Steuerpflicht zu beachten. Es muss eine unterjährige Steuererklärung ab Todeszeitpunkt eingereicht werden.

Bemessung des Einkommens

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die während der Steuerpflicht effektiv erzielten Einkünfte und die Auslagen berücksichtigt.

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens werden die regelmässig fließenden Faktoren (Einkünfte und Abzüge) auf zwölf Monate umgerechnet. Als regelmässig fließend gelten insbesondere: laufendes Erwerbseinkommen, Erwerbssatzzeinkommen, Renten aller Art, Liegenschaftsertrag aus Vermietung, Verpachtung oder Eigennutzung. Für die Abzüge gelten bei unterjähriger Steuerpflicht die gleichen Grundsätze, welche beim Einkommen zur Anwendung kommen. Die Umrechnung erfolgt immer nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht und nicht etwa nach der Dauer der Einkommenserzielung. Die satzbestimmenden Einkommensbestandteile dürfen im Ergebnis nicht höher ausfallen als sie bei ganzjähriger Steuerpflicht zugeflossen wären.

Unregelmässig oder bloss einmalig anfallende Einkünfte, Gewinnungskosten und Abzüge werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Auf Jahresbasis festgelegte Abzüge, Freibeträge sowie Sozialabzüge werden bloss anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie jedoch voll angerechnet.

Pauschal festgelegte Berufskosten werden nur anteilmässig nach der Dauer der Erwerbstätigkeit gewährt. Eine Kürzung muss auch vorgenommen werden, wenn der maximale bzw. minimale Pauschalabzug gewährt wird. Für die Satzbestimmung findet eine Umrechnung nach der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr statt.

Bemessung des Vermögens

Das Vermögen bemisst sich bei unterjähriger Steuerpflicht nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Die Vermögenssteuer wird anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben (pro rata temporis Besteuerung).

Weitere Hinweise . . .

insbesondere auch bei beschränkter Steuerpflicht, bei Heirat von Zuziehenden oder Quellensteuerpflichtigen, finden Sie im Luzerner Steuerbuch, das auch unter www.steuernluzern.ch konsultiert werden kann. Auskünfte erteilt ferner das Gemeindesteueramts.